

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Große Kreisstadt Donauwörth  
Herrn Oberbürgermeister Jürgen Sorré  
Rathausgasse 1  
86609 Donauwörth

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSERE ZEICHEN

DATUM

V-Z-2021-200-1\_S01

05.05.2021

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)  
Denkmalliste – Teil A: Baudenkmäler – Große Kreisstadt Donauwörth;  
hier: Prüfung der Reichsstraße 34 als Einzelbaudenkmal und der Reichsstraße als Ensemble des Wiederaufbaus**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

anlässlich des Stadtratsbeschlusses vom 25. März zum Abbruch des sog. Tanzhauses, Reichsstraße 34 in Donauwörth, wurde das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) von diversen interessierten Bürgern um Prüfung gebeten, ob es sich bei dem Gebäude zum einen um ein Einzelbaudenkmal nach Art. 1 Abs. 2 BayDSchG (Bayerisches Denkmalschutzgesetz) handelt und ob der Bebauung der Reichsstraße zum anderen Denkmaleigenschaft als Ensemble nach Art. 1 Abs. 3 BayDSchG zukommt.

Nach vorläufiger Einschätzung lässt das sog. Tanzhaus nicht erkennen, dass es sich um ein Einzelbaudenkmal handelt. Demgegenüber besteht bei der Bebauung der Reichsstraße die begründete Vermutung, dass diese Mehrheit von baulichen Anlagen als Ensemble des Wiederaufbaus Denkmaleigenschaft aufweist und das Straßenbild insgesamt erhaltenswürdig ist. Innerhalb dieses Ensembles würde das Gebäude des sog. Tanzhauses als zentral und markant an der Reichsstraße gelegene bauliche Anlage einen besonderen Aussagewert besitzen. Ein Abbruch des straßenbildprägenden Gebäudes hätte deshalb empfindliche negative Auswirkungen auf die Wertigkeit eines Ensembles Reichsstraße.

Aus diesem Grund wird die Stadt Donauwörth um Aussetzung baurechtlicher Entscheidungen im Hinblick auf das sog. Tanzhaus gebeten.

Sobald die Bedingungen der Pandemie es zulassen und ein fachlich begründeter Umgriff eines möglichen Ensembles Reichsstraße definiert ist, wird das BLfD auf die Stadt zukommen, um einen Termin für eine Ortseinsicht mit Innenbegehung des

Tanzhauses sowie für eine Begehung des öffentlichen Raumes im vorgeschlagenen Umgriff des Ensembles zu vereinbaren.

Einen Abdruck dieses Schreibens erhalten die Untere Denkmalschutzbehörde und die Regierung von Schwaben (Sachgebiet Städtebau), die von einem der Antragsteller ebenfalls um Stellungnahme gebeten wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dipl.-Ing. Architekt Mathias Pfeil  
Generalkonservator